

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
G II 1

11055 Berlin

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail: GI2@bmub.bund.de;
GII1@bmub.bund.de

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

17.05.2016
14/0447V/R/rv
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Greenpeace e.V. und WWF Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich

1. Greenpeace e. V., vertreten durch Frau Brigitte Behrens, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg,
2. WWF Deutschland, vertr. durch den Vorstand Naturschutz, Christoph Heinrich, Reinhardtstraße 18, 10117 Berlin,

anwaltlich vertrete. Vollmacht wird anwaltlich versichert und ggf. nachgereicht.

Meine Mandanten haben mich gebeten, zu den von Ihnen an Umweltverbände – allerdings nicht an meine Mandanten – übersandten Unterlagen zur Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Stellung zu nehmen.

Ich zeige zudem an, dass ich an der Anhörung am Freitag, den 20.05.2016 teilnehmen werde.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Ich fasse zunächst die Betroffenheit meiner Mandanten zusammen und beziehe mich dann konkret auf den Änderungsentwurf des Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

I. Bedeutende Umweltverbände aber keine anerkannten Umweltvereinigungen

1. Greenpeace e.V.

Greenpeace e. V. ist ein eingetragener Verein, der bislang nicht rechtskräftig als Umweltvereinigung nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannt wurde.

Das Anerkennungsverfahren läuft, der Antrag wurde am 22.04.2015 gestellt, jedoch mit Bescheid des Umweltbundesamtes vom 01.03.2016 zunächst abgelehnt. Hiergegen wurde Widerspruch erhoben (Widerspruch vom 05.04.2016). Der Ablehnungsbescheid des Umweltbundesamts stützt sich im Wesentlichen auf die Nichterfüllung des Tatbestandsmerkmals des § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG, die sogenannte „Jedermannklausel“. Greenpeace ist entschlossen, sich notfalls auch gerichtlich die Anerkennung zu erstreiten, meint aber, sinnvoller wäre eine gesetzgeberische Klarstellung im Zusammenhang mit der Novelle des UmwRG.

Greenpeace e. V. ist eine der bekanntesten Umweltschutzorganisationen in Deutschland sowie weltweit. Greenpeace in Deutschland wurde im Jahr 1980 gegründet und setzt sich seitdem aktiv und bundesweit für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sämtliche relevanten Unterlagen, insbesondere die Satzung mit Fassung vom 31.01.2012, sind im Internet erhältlich (www.greenpeace.de).

Greenpeace verfügt über 230 festangestellte Mitarbeiter und rund 5.000 bundesweit aktive Ehrenamtliche in über 100 Ortsgruppen und über 580.000 Fördermitglieder. Unter den festangestellten Mitarbeitern finden sich Physiker, Biologen, Betriebswirte, Umweltwissenschaftler, Politikwissenschaftler u. a., die in verschiedenen Themenfeldern arbeiten und sich bereits heute aktiv auch an Verwaltungsverfahren beteiligen, und zwar entweder über die Ortsgruppen oder über die Zentrale in Hamburg bzw. Berlin.

Greenpeace e.V. ist Teil des weltweiten Greenpeace-Netzwerks: die Zentrale Stichting Greenpeace Council ist in Amsterdam. Weltweit ist Greenpeace mit 26 National und Regional Offices in 49 Ländern der Welt vertreten, die Organisationen operieren dort als eigene juristische Personen innerhalb ihrer nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen. Weltweit hat Greenpeace rund 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 18.000 Ehrenamtliche, sowie mehrere Millionen Förderer.

Die Organisation ist außerordentlich professionell und unbestreitbar für den Umweltschutz tätig, hat aber bislang – obwohl eine der größten Organisationen in Deutschland – keinen Zugang zu den Gerichten im Hinblick auf die Verbandsklage nach dem UmwRG.

2. WWF Deutschland

Der WWF Deutschland ist eine bundesweit im Umweltschutz tätige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin und verfügt ebenfalls über keine Anerkennung nach dem UmwRG. Das Kürzel WWF steht für „World Wide Fund For Nature“.

Der WWF Deutschland wurde 1963 noch unter dem Namen World Wildlife Fund gegründet und etablierte sich schnell als eine der führenden Institutionen für nationalen und internationalen Naturschutz sowie Klimaschutz. Der WWF verfügt über 247 feste Mitarbeiter und hat rund 475.000 Förderer.

Er ist zudem Teil des weltweiten WWF-Netzwerks. Dieses umfasst 30 nationale Organisationen, die mit eigener Geschäftsführung unabhängig voneinander und innerhalb der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen operieren. Weltweit unterstützen den WWF fünf Millionen Förderer. Das globale Netzwerk des WWF unterhält 90 Büros in mehr als 40 Ländern. Rund um den Globus führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktuell 1300 Projekte zur Bewahrung der biologischen Vielfalt durch.

Die Organisation ist ebenfalls außerordentlich professionell und unbestreitbar für den Umweltschutz tätig, hat aber bislang – obwohl eine der größten Organisationen in Deutschland – ebenfalls keinen Zugang zu den Gerichten im Hinblick auf die Verbandsklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Da der WWF als Stiftung über keine Mitglieder i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG verfügt, hat er einen Antrag auf Anerkennung nach § 3 UmwRG nicht gestellt. Ein solcher Antrag könnte nur *contra legem* positiv beschieden werden, nationale Rechtsmittel stehen dem WWF nicht wirksam zur Verfügung.

Daher hat der WWF direkt den Weg einer Beschwerde vor dem Compliance Committee der Aarhus Konvention als einzige Möglichkeit gewählt, mit anderen Umweltschutzorganisation in Deutschland gleich gestellt zu werden. Die Beschwerde ist öffentlich erhältlich (www.UNECE.org) unter dem Aktenzeichen PRE/ACC/C/2016/137 (Germany).

In der Beschwerde macht der WWF geltend, dass die deutschen Anerkennungsvoraussetzungen, kodifiziert in § 3 UmwRG, gegen Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 2 der Aarhus Konvention verstoßen.

3. Gemeinsamkeiten

Beiden Organisationen, Greenpeace e.V. und dem WWF Deutschland, ist gemeinsam, dass sie in der öffentlichen Wahrnehmung wohl als bedeutendste Umweltschutzorganisationen Deutschlands gelten – neben den nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen BUND e.V. mit seinen Landesverbänden und dem NABU e.V. mit seinen Landesverbänden. Laut Stiftung Warentest 2013¹ zählen Greenpeace e.V. und der WWF Deutschland zu den transparentesten Vereinen Deutschlands, die ihre Rolle als Sachwalter der Umwelt effizient wahrnehmen.

Beide Organisationen können aber den Auftrag, den sie sich selbst setzen, und den ihre Mitglieder (im nicht-juristischen Sinne) unterstützen, nämlich Interessen der Umwelt als Allgemeinwohlinteresse wahrzunehmen, nicht vollständig umsetzen. Sie scheitern an § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG, der durch die Novelle nicht geändert werden soll.

Unbestritten dürfte sein, dass beide Verbände außerordentlich professionell organisiert sind und für eine ausreichende Aufgabenwahrnehmung sorgen können, insbesondere insoweit dies nunmehr in § 3 Abs. 1 UmwRG (neu) eingefügt werden soll (Satz 2 Nr. 3 „insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren“).

Beiden Verbänden ist auch gemeinsam, dass sie Teil eines globalen Netzwerkes sind. Während die Mitgliedsverbände der Netzwerke in anderen Ländern (insbesondere der EU) problemlos gerichtlichen Zugang in Umweltangelegenheiten geltend machen können, wird ihnen dieses nur in Deutschland verwehrt.

Daraus kann sich aufgrund der europaweiten Umsetzung der Aarhus Konvention bzw. der Richtlinie 2011/92/EU, (heute in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014) und der daraus resultierenden Anerkennungspflicht ausländischer Umweltverbände im nationalen Recht die absurde Situation ergeben, dass eine europäische Untergliederung bzw. Partnerorganisation von Greenpeace oder WWF, die in einer ausländischen Rechtsform organisiert ist, eine Anerkennung nach § 3 UmwRG erlangen kann, während dies für die im Inland tätigen deutschen Verbände nicht möglich wäre.

Die Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 wären nämlich europarechtskonform auszulegen. Wahrscheinlich ist auch, dass etwa bei grenzüberschreitenden Wirkungen eines Vorhabens oder Planes auch eine in Deutschland nicht anerkannte Vereinigung klagebefugt wäre – allein aufgrund der Anerkennung im eigenen EU Mitgliedsstaat. Dasselbe gilt für den Nicht-Vollzug von Umwelt-

¹ Testmitteilung 21.11.2013, zugänglich auf www.test.de – Suchbegriff „Spendenorganisationen“

recht – etwa im Fall von gemeinsamen Gewässersystemen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Beide Organisationen müssen zudem zur Kenntnis nehmen, dass die Kodifizierung des Verbandsklagerechts in Deutschland zu der insgesamt bedenklichen Situation geführt hat, in der faktisch nur drei Organisationen mit ihren Landesverbänden tatsächlich gerichtliche Klagen führen.

Momentan sind laut der entsprechenden Liste des Umweltbundesamtes 282 Organisationen nach § 3 UmwRG oder den entsprechenden Ländergesetzen anerkannt. Diese sind sämtlich als eingetragener Verein strukturiert. Von diesen 282 anerkannten Vereinen haben sich bislang nach Kenntnis von Greenpeace und WWF ausschließlich der BUND mit den Länderverbänden, der NABU mit seinen Länderverbänden sowie die Deutsche Umwelthilfe (DUH) tatsächlich der dritten Säule der Aarhus Konvention (*access to justice*) bedienen können.

Dies hat im Wesentlichen Kostengründe, denn die Darlegungslast ist in den letzten Jahren so stark gestiegen, dass eine Verbandsklage ohne gutachterliche Hilfe und erheblichen Zeiteinsatz trotz des eigentlich geltenden Amtsermittlungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht erfolgreich sein kann.

Damit werden faktisch nur diese wenigen Organisationen auch in Zukunft die jetzt geplanten weiteren Verbandsklagerechte wahrnehmen und damit den Willen ihrer Mitglieder vertreten.

Die 580.000 Fördermitglieder von Greenpeace e.V. sowie die 475.000 Förderer des WWF in Deutschland werden dabei im Hinblick auf die Wahrnehmung von Verbandsklagerechten ausgeschlossen, obwohl sie sich als ggf. betroffene Öffentlichkeit i. S. des Artikel 2 Abs. 2 der Aarhus Konvention für eine Mitgliedschaft (im unjuristischen Sinne) bei diesen Organisationen entschieden haben.

Denn abgesehen davon, dass „ihre“ Organisationen Greenpeace und WWF nicht auf Einhaltung von Umweltrecht klagen dürfen, sind Erweiterungen des Klagerechts von Einzelpersonen im Entwurf des UmwRG im Hinblick auf die Zulässigkeit solcher Klagen gerade nicht vorgesehen. Diese Menschen werden also zweifach von der Anwendung der Rechte der 3. Säule der Aarhus Konvention ausgeschlossen: Persönlich dürfen sie nicht klagen, aber die von ihnen unterstützten Verbände dürfen es auch nicht.

II. Der Entwurf

Greenpeace und der WWF sind der Auffassung, dass die Vorlage des Entwurfes zur Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vor allem eines zeigt:

Weder ist die Bundesregierung bereit, der Öffentlichkeit angemessenen Zugang zu Gerichten, zu verschaffen, noch ist sie bereit, die „Sachwalter“ in Form von Umweltvereinigungen angemessen zuzulassen. Zwei der mitgliederstärksten Umweltschutzorganisationen in Deutschland haben weiterhin keine Verbandsklagerechte, obwohl sie zusammen mehr als eine Millionen Unterstützer haben.

Vielmehr ist die Bundesregierung weiterhin bestrebt, das Ausnahme-Regel-Verhältnis der Aarhus Konvention zu umgehen.

Denn ausweislich des Entwurfs setzt die Aarhus Konvention den Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren voraus, dies ist nicht etwa die Ausnahme. Die ständige Spruchpraxis des Aarhus Compliance Committee besagt demnach auch, dass die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen haben sollen, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird.² Diese Spruchpraxis wird auf Seite 25 des Gesetzesentwurfes zitiert, jedoch in dem Gesetzesentwurf nicht umgesetzt.

Im Einzelnen:

1.

Der konkrete hier vorgelegte Gesetzesentwurf ändert nichts an § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG: Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 geforderte „binnendemokratische Organisation“ schließt für den WWF und andere einschlägig wirkende Stiftungen eine Anerkennung als Umweltvereinigung faktisch aus: Für eine Stiftung bürgerlichen Rechts, ist es aufgrund der Rechtsform schlicht unmöglich, Mitglieder mit Stimmrecht zu haben. Eine völker- und europarechtskonforme Auslegung wäre nur *contra legem* möglich.

Diese Anforderung findet keine Stütze in der Aarhus Konvention oder der europäischen Umsetzung.

Im Falle von Greenpeace wird § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG im laufenden Anerkennungsverfahren vom Umweltbundesamt als eine absolute rechtliche Barriere für die Anerkennung als Umweltvereinigung ausgelegt. Der Argumentation § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG dahingehend europa- und völkerrechtskonform auszulegen dass Greenpeace die Zulassung zu erteilen, wurde von Seiten der An-

² ACCC/C/2006/18, Ziff. 29 sowie ACCC/C/2005/48, Ziff. 68.

erkenntnisstelle (UBA) nicht gefolgt und zwar mit der Begründung, dem Gesetzgeber sei es gerade auf die „binnendemokratischen Strukturen“ angekommen.

Dies findet keine direkte Stütze im Gesetzgebungsverfahren.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BNatSchG a.F. (2002) wollte der Gesetzgeber mit dem Jedermann-Stimmrecht die Einflussnahme der Bürger auf die in § 57 BNatSchG a.F. (2002) genannten Vorhaben gewährleisten.³

Es sollte hauptsächlich ausgeschlossen werden, dass ein „im wesentlich aus korporativen Mitgliedern bestehender Verein den Einzelmitgliedern nur den Status eines fördernden Mitglieds einräumt“. Was genau damit gemeint war, bleibt auch nach vertiefter Lektüre offen, ebenso, warum „nur so“ die ausreichende Einflussnahme der Bürger gewährleistet werden kann. Hierzu findet sich tatsächlich kein weiteres Wort in der Gesetzesbegründung. Es ist mehrfach vermutet worden, dass mit diesem Merkmal insbesondere Greenpeace und der WWF vom Klagerecht ausgeschlossen werden sollten.

Die Rechtsprechung hat das Kriterium bereits zum alten BNatSchG so ausgelegt, dass mit dem Jedermann-Prinzip ein „Mindestmaß an demokratischer Willensbildung innerhalb der Vereinigung“ erreicht werden solle.⁴

Entscheidend ist aber, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nie auf ihre Konformität mit der UVP-Richtlinie und der Aarhus Konvention aktiv geprüft wurden. Insbesondere die Jedermannklausel stammt aus dem BNatSchG und ist ins UmwRG schlicht übernommen worden. Der Gesetzesentwurf 2006 enthält hier keinerlei Ausführungen⁵, und in der Begründung zur Änderung des UmwRG (2009) findet sich zu § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG lediglich der Satz, dass durch das Merkmal „binnendemokratische Strukturen“ gesichert werden sollen.⁶ Warum und in welcher Weise genau dies zu erreichen ist, wird nicht diskutiert oder gerechtfertigt.

Das Merkmal ist auf Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung des EuGH auch europarechtswidrig. So hat der EuGH etwa im Fall *Djurgarden* klargestellt, dass die Anforderungen an die Struktur einer Vereinigung für den Zugang zur Beteiligung und zu Gerichten nicht überspannt werden darf.⁷

³ Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit Begründung, BRat-Drs. 411/01, S. 110.

⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 08. März 1990 – 3 A 308/87 –, juris Rn. 33 zu § 29 BNatSchG a.F.

⁵ Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 04.9.2006, BT-Drs. 16/2495.

⁶ Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 03.04.2009, BRat-Drs. 278/09, S. 247.

⁷ Urteil vom 15 Oktober 2009, C-263/08

2.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält zur Lösung der Völkerrechtswidrigkeit der derzeitigen gesetzlichen Lage im Hinblick auf die dritte Säule der Aarhus Konvention, konkret Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3, im Wesentlichen eine Stärkung der bereits anerkannten Umweltvereinigungen (vgl. S. 24 der Gesetzesbegründung).

Die nach Art. 9 Abs. 3 AK geforderte Ausweitung der Klagebefugnis auf

- Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 neu),
- auf nicht-UVP-pflichtige Zulassungsentscheidungen durch Verwaltungsakt (§ 1 Satz 1 Ziff. 5 neu) sowie
- Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 neu)

soll letztlich allein durch die Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse umgesetzt werden. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Aarhus Konvention die Einführung einer „Popularklage“ nicht erfordere.

Keine Erwähnung findet dabei jedoch die Tatsache, dass die Aarhus Konvention als Grundmodell nicht von einer (begrenzten) Verbandsbeteiligung sowie gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten von Entscheidungen durch Verbände ausgeht, sondern ihr eine menschenrechtliche Ausrichtung zu Grunde liegt, nach welchem jedem Individuum ein individueller Schutz des für dieses Individuum für die Gesundheit und das Wohlbefinden zuträglichen Umwelt ermöglicht werden soll.

Art. 9 Abs. 3 AK fordert für die allgemeine Öffentlichkeit die gerichtliche Kontrollmöglichkeit von sämtlichen Handlungen oder Unterlassungen die gegen umweltbezogener Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen. Durch Art. 9 Abs. 3 AK soll „die Öffentlichkeit“ befähigt werden, die Beachtung und Durchsetzung von umweltrechtlichen Vorschriften gerichtlich überprüfen zu lassen und damit zum Abbau des Vollzugsdefizits im Umweltrecht beizutragen.

Wenn diesen völkerrechtlichen Anforderungen allein durch eine Ausweitung der Verbandsklagebefugnisse begegnet werden soll, muss der Kreis der Verbände aber auch zwingend für die allgemeine Öffentlichkeit geöffnet werden.

Die Ausweitung der Klagebefugnisse der Verbände muss dann einhergehen mit der Ausweitung der anzuerkennenden Umweltorganisationen. Nur wenn eine Repräsentierung der allgemeinen Öffentlichkeit durch anerkannte Umweltverbände möglich ist, können diese quasi prokuratorisch die Rechte der allgemeinen Öffentlichkeit im Sinne des Art. 9 Abs. 3 AK wahrnehmen.

3.

Die derzeitige Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG führt aber weiterhin dazu, dass anerkennungsfähig de facto nur solche Organisationen sind, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert sind, und die ein „klassisches“ Modell der Vereinssatzung umsetzen (volles Stimmrecht automatisch für alle).

Auch die Liste der anerkannten Umweltverbände zeigt, dass zurzeit in Deutschland nur Umweltorganisationen als Umweltvereinigungen anerkannt werden, die als Vereine organisiert sind. Greenpeace und WWF werden nur aufgrund ihrer internen Organisation und Rechtsform vom Zugang zu Gericht ausgeschlossen – obwohl sie unstreitig Umweltschutzinteressen vertreten und eine Anforderung einer bestimmten Rechtsform oder inneren Verfassung in keiner Weise von der Aarhus Konvention vorausgesetzt wird.

Ausgeschlossen werden auch alle loser organisierten Bürgerinitiativen oder Vereinigungen

Ein signifikanter Teil der durch die Umweltorganisationen repräsentierten allgemeinen Öffentlichkeit hat damit auch nach der Novelle des UmwRG keinen Zugang zu Gerichtsverfahren oder anderen Überprüfungsverfahren (behördlicher Art). Daher kann bei der derzeitigen Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen auch nicht von einer ausreichenden Umsetzung des Art 9 Abs. 3 AK ausgegangen werden, auch nach der Umsetzung des jetzt vorliegenden Entwurfes würde das innerstaatliche Recht der Konvention nicht entsprechen.

Die Beschwerde des WWF vor dem Aarhus Compliance Committee würde passiv abgewartet, obwohl die deutschen Anerkennungsvoraussetzungen, kodifiziert in § 3 UmwRG, gegen Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 2 und 3 der Aarhus Konvention verstoßen, weil sie keinen effektiven Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten ermöglichen. Zur Begründung wird auf die Beschwerde des WWF verwiesen.

4.

Ein Blick auf europäische Nachbarländer⁸ zeigt, dass die deutschen Regelungen zu restriktiv sind: In den auf für die Klagebefugnis auf das „ausreichende“ Interesse des Klägers abstellenden Rechtsordnungen in Frankreich und England ist der Zugang zu Gericht für Umweltvereinigungen ohnehin viel weitgehend. So ist etwa in Frankreich nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine staatliche Anerkennung von Vereinigungen mehr notwendig, um Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten zu erhalten. Ausreichend ist es dort bereits, wenn die Verbände nach ihrer Satzung ein ausreichendes Interesse an der Überprüfung der umweltbezogenen behördlichen Ent-

⁸ Umfrage bei Anwälten anderer Greenpeace-Organisationen durch die Verfasserin.

scheidung geltend machen können. Das – nach wie vor, ähnlich wie dem deutschen Recht - bestehende staatliche Anerkennungsverfahren hat damit keine praktische Relevanz mehr.

Und in England steht nach der „sufficient interest“ Doktrin grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person, unabhängig von der Rechtsform oder einer staatlichen Anerkennung der Weg zu Gericht offen, wenn diese ein ausreichendes Interesse nachweisen können: Dort können also auch, wie von der Aarhus Konvention gefordert, kurzfristig gegründete Bürgerinitiativen vor Gericht umweltrelevante Entscheidungen angreifen.

In Schweden sind (nach der bekannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs) die Anerkennungsvoraussetzung deutlich weniger strikt: Dort ist es ausreichend, dass eine juristische Person nach ihrer Satzung für den Umweltschutz eintritt, gemeinnützig ist, mindestens 100 Mitglieder hat und drei Jahre in Schweden tätig geworden ist.⁹ Die Mitgliedschaft wird hier untechnisch verstanden – also nicht im Sinne eines Stimmrechts in einem Verein, wie in Deutschland.

Selbst in Polen und der Tschechischen Republik wird einem Umweltverband auch ohne „demokratische Grundstruktur“ der Gerichtszugang ermöglicht. Voraussetzung ist, dass der Verband tatsächlich Allgemeinwohlinteressen wahrnimmt und dies aufgrund seiner Geschäftstätigkeit nachweisen kann.

5.

Greenpeace e.V. und WWF Deutschland fordern die Bundesregierung daher auf, die Anerkennungsvoraussetzungen auf den Prüfstand zu stellen und § 3 in der vorliegenden Novelle ebenfalls europa- und völkerrechtskonform auszugestalten.

Dazu wäre es ausreichend, wenn der zweite Halbsatz der Nr. 5 des § 3 Abs.1 UmwRG gestrichen würde, und das Wort „Mitglied“ in „Förderer oder Fördermitglied“ geändert wird.

Bleiben würden die Voraussetzungen § 3 Abs.1 Nr. 1-4 UmwRG und damit ausreichend Sicherung, dass nur Organisationen Gerichtszugang erhalten, die tatsächlich als „Sachwalter“ für Umweltbelange auftreten und tätig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

⁹ Umweltgesetzbuch, Schweden, Kapitel 16, Artikel 13.